

der GVA Leistungselektronik GmbH, Boehringer Straße 10-12, D-68307 Mannheim

gültig ab: 01.12.2024

## 1 Geltungsbereich

---

- 1.1 Für alle von uns, der GVA Leistungselektronik GmbH, erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen i. S. von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend kurz: **Besteller**) gelten unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend kurz: **Verkaufsbedingungen**). Unternehmer gem. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Für unsere Einkäufe und Bestellungen gelten unsere gesonderten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Bei langfristigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Verkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt ihrer wirksamen Einbeziehung in die Vertragsverhandlungen oder in den Vertrag jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

## 2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

---

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den Auftrag des Bestellers bestätigen. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Soweit uns der Besteller zur Erstellung unseres Angebots Zeichnungen zur Verfügung stellt, setzen wir bei der Erstellung des Angebots voraus, dass es sich bei diesen überlassenen Zeichnungen um die abschließende, aktuelle Version dieser Zeichnung/-en handelt. Sollten vom Besteller jedoch bis zum Eingang unseres Angebots bei ihm oder bis zum Zustandekommen des Vertrags Änderungen bzw. Modifikationen in diesen Zeichnungen vorgenommen werden, ist der Besteller verpflichtet, uns auf diese Tatsache nachweisbar, unverzüglich und ausdrücklich hinzuweisen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden wir auf der Basis der dann geänderten Zeichnung/-en ein neues Angebot erstellen.
- 2.3 Sollte der Besteller im Rahmen eines laufenden Auftrags und somit nach dem Vertragsschluss Änderungen bezüglich der Vertragsprodukte wünschen, hat der Besteller uns die dann aktuellen Zeichnungen unverzüglich zu überlassen und daraus ggf. resultierende Mehrkosten zu tragen.
- 2.4 Durch uns sind Änderungen der technischen Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Konstruktion, der bestellten Lieferungen und Leistungen zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller darlegt, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 2.5 Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Den Eintritt eines solchen Falls werden wir dem Besteller unverzüglich anzeigen. Die Haftung bei mangelhafter, verspäteter oder gänzlich ausgebliebener Selbstbelieferung entfällt, sofern diese nicht von uns zu vertreten ist.
- 2.6 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z. B. Maße, sonstige Werte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur insoweit maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine Garantie oder Beschaffenheitsmerkmale, sondern dienen lediglich der Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernehmen wir nur, wenn das ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung oder in unserer Werbung zugesagt worden ist.
- 2.7 Soweit wir nicht individualvertraglich verpflichtet sind, bestimmte Maße und besondere Toleranzen einzuhalten, sind handelsübliche Abweichungen, insbesondere ISO- und DIN-Toleranzen zulässig.

- 2.8 An allen von uns gefertigten Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Plänen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber-, sowie sonstigen Schutzrechte vor. Dies gilt auch für verkörperte und nicht verkörperte Ideen, Konzeptionen, Erkenntnisse, mathematische Berechnungen, Know-how und sonstige Arbeitsergebnisse. Der Besteller darf diese – soweit sie verkörpert sind – nur mit unserer Einwilligung in Textform an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
- 2.9 Sollte nach einem Angebot von uns ein Vertrag nicht zustande kommen, ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen uns die Angebotsunterlagen auf eigene Kosten unverzüglich herauszugeben.
- 2.10 Wir sind berechtigt, nach eigenem Ermessen zur Erfüllung aller oder einzelner vertraglicher Verpflichtungen Dritte als Unterauftragnehmer zu beauftragen.
- 2.11 Die Planung der Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen wird von uns – nach Abstimmung mit dem Besteller – festgelegt. Erfolgt unsere Leistungserbringung am vom Kunden gewünschten Ort, sind ausschließlich wir gegenüber unseren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern weisungsbefugt. Unsere Mitarbeiter und Beauftragten werden nicht in den Betrieb des Bestellers eingegliedert.

### 3 Preise und Zahlungsbedingungen

---

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ (EXW, Interims 2020). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung in Höhe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Die Kosten für Verpackung, Verladung, Transport, Versand, Versicherung, Zollgebühren, Montage und Inbetriebnahme etc. werden dem Besteller gesondert berechnet.
- 3.3 Sind Teillieferungen zulässig, weil sie vereinbart oder dem Besteller zumutbar sind, sind wir berechtigt, für jede Teillieferung eine gesonderte Rechnung auszustellen, die entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu zahlen ist.
- 3.4 Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgeblichen Kostenfaktoren wesentlich (insbesondere, aber nicht ausschließlich Rohmaterial, Energie), so werden wir uns mit dem Besteller über eine Anpassung der Preise verständigen. Diese Preisanpassung soll allein die Kostenveränderung ausgleichen.
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, hat die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung bzw. Leistung, zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Skonto wird nicht gewährt.
- 3.6 Erfolgen trotz Fälligkeit des Gesamtrechnungsbetrags durch den Besteller nur Teilzahlungen, werden diese jeweils mit den noch offenstehenden, älteren Forderungen gegenüber dem Besteller verrechnet.
- 3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte zu untersagen, sowie die Vertragsprodukte auf Kosten des Bestellers sofort zurückzuholen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

### 4 Beizustellendes Material, Lieferfrist und Abnahmepflichten

---

- 4.1 Jegliches Material, das vom Kunden beschafft oder bereitgestellt und uns zur Erfüllung der mit uns vereinbarten vertraglichen Lieferungen und Leistungen zur Verfügung gestellt wird (kurz **beizustellen-des Material**), ist vom Kunden rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand auf eigene Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % anzuliefern.

- 4.2 Der Beginn unserer Liefer- und/oder Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers (insbesondere den Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, aller erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, der fristgemäße Eingang einer vereinbarten Anzahlung und die rechtzeitige sowie mangelfreie Materialbestellung) voraus.
- 4.3 Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.
- 4.4 Liefertermine oder Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Warenlieferung innerhalb der vereinbarten Liefertermine oder -fristen an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige, mit der Versendung beauftragte Person übergeben wurde.  
Sofern sich die Übergabe an die Transportperson aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, gilt die Liefer- bzw. Leistungszeit bei Anzeige der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. -Leistungszeit als eingehalten und vereinbarte Liefertermine oder -fristen verlängern sich entsprechend.
- 4.5 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, außer in Fällen höherer Gewalt (siehe dazu Ziff. 5.) unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz entsprechend den Regelungen in Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt.
- 4.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (wie z. B. entstandene Einlagerungskosten, Lagermiete und etwaige Versicherungskosten) ersetzt zu verlangen. Eine Verpflichtung, eingelagerte Vertragsprodukte zu versichern, besteht jedoch nicht.
- 4.7 Kommt der Besteller ganz oder teilweise in Annahmeverzug, können versandbereite Vertragsprodukte in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die uns weiter zustehenden gesetzlichen Rechte im Fall des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
- 4.8 Ziff. 4.6 und 4.7 gelten auch, wenn die zur Erfüllung eines Rahmenlieferungsvertrags hergestellten Vertragsprodukte vom Besteller nicht innerhalb der fest vereinbarten Abrufzeiten oder innerhalb der Laufzeit des Vertrages fristgemäß abgenommen werden. In diesem Fall werden wir dem Besteller eine nach dem Kalender bestimmte Abnahmefrist setzen und nach Verzugseintritt die vorstehenden Ansprüche gegenüber dem Besteller geltend machen.

## **5. Höhere Gewalt, Leistungsbefreiung, Rücktrittsrecht**

- 5.1 Tritt ein Ereignis oder Umstand ein, der uns daran hindert bzw. gehindert hat, eine oder mehrere unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, weil dieses Hindernis außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegt bzw. lag, es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise vermieden oder überwunden werden konnten, liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Während der Dauer eines solchen Ereignisses oder Umstands sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Wir werden dem Besteller in diesem Fall den Beginn und das Ende derartiger Umstände ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.
- 5.2 Als Ereignis höherer Gewalt zählen insbesondere
- Krieg, Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung,
  - Bürgerkrieg, Aufruhr, Unruhen, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie,
  - Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen,
  - rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung, behördliche Anordnungen und Restriktionen (z. B. Produktionsbeschränkungen, Betriebsschließungen),
  - Epidemie, Pandemie, Überschwemmung, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis,
  - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie,
  - allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von

Fabriken und Gebäuden, behördliche Betriebsschließungen aufgrund massiven Ausfalls in der Belegschaft (z. B. aufgrund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen).

- 5.3 Ziff. 5.1 gilt ebenfalls, wenn solche, als höhere Gewalt (siehe Ziff. 5.2) einzustufende Hindernisse oder Umstände nachweisbar bei unseren Lieferanten und Unterauftragnehmern eintreten bzw. eingetreten sind, und wir daher nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- 5.4 Verzögert sich durch höhere Gewalt die Lieferung unangemessen (insbesondere mehr als einen Monat) und kann das Lieferhindernis auch nicht durch uns zumutbare Anstrengungen überwunden werden, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt wurde.
- 5.6 Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller in den vorstehenden, in Ziff. 5 genannten Fällen, nicht zu.

## **6. Gefahrübergang**

---

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Lieferung ab Werk (EXW, Incoterms 2020).
- 6.2 Auf Verlangen des Bestellers werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung zum Schutz vor üblichen Transportrisiken abschließen; die anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn Teillieferungen erfolgen, mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige mit der Versendung beauftragte Person, spätestens mit Verlassen des Werks, auf den Besteller über.
- 6.4 Verzögert sich die Auslieferung in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In einem solchen Fall werden wir auf Verlangen des Bestellers über die Vertragsgegenstände eine Versicherung in dem von ihm gewünschten Umfang und auf seine Kosten abschließen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

---

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere Zahlungsforderungen, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der gesamten Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller zustehen, vor.
- 7.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen Kosten einer entsprechenden Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Vertragsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- 7.4 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet und über sein Vermögen kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. er seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Sobald wir abgetretene Forderungen selbst einziehen können, ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen uns auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen.
- 7.5 Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und zu verarbeiten/umzubilden. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vertragsprodukte durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden gelieferte Vertragsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sa-

che im Verhältnis des Wertes der gelieferten Vertragsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vertragsprodukte.

- 7.6 Werden die gelieferten Vertragsprodukte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Vertragsprodukts zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die gelieferten Vertragsprodukte als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.7 Bei vom Besteller zu vertretenden, vertragswidrigen Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte zurückzunehmen und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7.9 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln, insbesondere die Sache auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese ebenfalls auf eigene Kosten durchzuführen.

## **8. Mängelrügefrist, Sachmängelhaftung (Gewährleistung) und Verjährungsfrist**

- 8.1 Sofern der Besteller Kaufmann ist, setzt die Geltendmachung von Mängelrechten voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Unternehmer gilt dieser Maßstab entsprechend. Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen (Arbeitstag i. S. Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) nach Erhalt der Vertragsprodukte, möglichst schriftlich, zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Entdeckung. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen die Mängelansprüche.
- 8.2 Schäden an oder in den Vertragsgegenständen, die auf
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
  - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
  - ungewöhnlich intensive Abnutzung,
  - fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung,
  - ungeeignete Austauschwerkstoffe,
  - mangelhafte Bauarbeiten und/oder
  - unzulässige thermische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse
- zurückzuführen sind, stellen keine Mängel dar. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Bestellers, können wir unter den in Ziff. 9 genannten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
- 8.3 Einen Mangel der gelieferten Vertragsprodukte werden wir im Rahmen der uns zustehenden Nacherfüllung nach unserer Wahl nachbessern oder die Vertragsprodukte zurücknehmen und neu liefern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- 8.4 Der Ort für eine von uns ggf. zu erbringende Nacherfüllung ist, soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart wurde, der Erfüllungsort und somit der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung in Mannheim. Der Besteller trägt etwaige Mehrkosten, die darauf beruhen, dass das Vertragsprodukt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Vertragsprodukte von der vereinbarten Beschaffenheit (dies gilt insbesondere für unvermeidbare, geringfügige Abweichungen bezüglich Farbe, Oberfläche und Stoffreinheit), bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung etc. entstanden sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 8.6 Unsere Vertragsprodukte können sich durch unsachgemäße Lagerung bzw. Aufstellung negativ verändern. Dies ist insbesondere durch den Einfluss von unangemessener Temperatur, Feuchtigkeit, Sonneneinstrahlung und fehlerhafter Stapelung bzw. Schichtung möglich. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Aufstellung der Vertragsprodukte ist allein der Besteller verantwortlich.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Lieferung neuer Vertragsprodukte an Unternehmer ein Jahr.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Ablieferung des Vertragsprodukts am Erfüllungsort; soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- 8.9 Die in Ziff. 8.7 genannte Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. Die vorgenannte Frist gilt auch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte übernommen haben und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In den vorgenannten Fällen verjähren diese Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445 b BGB).
- 8.10 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für die ersetzten oder nachgebesserten Vertragsprodukte auch in Fällen der Kulanz nicht neu. Liegt in Ausnahmefällen ein Anerkenntnis vor, bezieht sich dieses nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens waren.

## **9. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens**

- 9.1 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung – soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.
- 9.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.  
Vertragswesentlich sind eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dazu gehören die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung, die Freiheit des Vertragsprodukts von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsprodukts ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit wir gem. Ziff. 9.2 dem Grunde nach eingeschränkt auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferung und Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsprodukts bzw. der Leistung typischerweise zu erwarten sind.  
Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 9.3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von unseren Organmitgliedern oder leitenden Angestellten.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Soweit wir lediglich technische Auskünfte erteilen oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

- 9.7 Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 10. Schutzrechte

---

- 10.1 Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziff. 10 für die von uns zu erbringende Lieferung und Leistung ein, dass das Vertragsprodukt frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Beide Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 10.2 Sollte ein Vertragsprodukt dennoch ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten das Vertragsprodukt derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Vertragsprodukt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Sollte uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen von Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen.
- 10.3 Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 10 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 10.4 Soweit nicht anderweitig ausdrücklich geregelt, stehen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (insbesondere Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Rechte an Erfindungen oder technische Schutzrechte an den Erkenntnissen, Ideen, Konzeptionen, mathematischen Berechnungen, Plänen, Know-how und sonstigen Arbeitsergebnissen – gleich ob verkörpert oder nicht verkörpert –) die von uns bei oder gelegentlich der Leistungserbringung entwickelt wurden/werden (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), ausschließlich uns zu.
- 10.5 GVA räumt dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbefristetes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, soweit deren Nutzung durch den Besteller zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- 10.6 Sollte der Besteller ein schutzrechtsfähiges Arbeitsergebnis entwickeln, das auf unseren Arbeitsergebnissen beruht, wird der Besteller uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Beide Vertragspartner werden dann im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine Regelung über die Inhaberschaft sowie über die Verwertung dieses Arbeitsergebnisses und der hierauf angemeldeten und erteilten Schutzrechte treffen.
- 10.7 Der Besteller wird uns unverzüglich schriftlich und umfassend benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen gegen den Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein geltend zu machen. Wird der Besteller verklagt, stimmt er sich mit uns ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit unserer Zustimmung vor.

## 11. Datenschutz

---

Wir werden die, die jeweiligen Verträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website verfügbaren Datenschutzerklärung.

## 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

---

- 12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln sind ausgeschlossen.

- 12.2 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den von uns mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, Mannheim.
- 12.3 Für unsere Verträge mit Bestellern, die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen oder Island haben, gilt:  
Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Mannheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.4 Für unsere Verträge mit Bestellern, die ihren Sitz in anderen Ländern als den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen und Island haben, gilt:  
Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Mannheim. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.

## **13. Schlussbestimmungen**

---

- 13.1 Die Sprache der vorstehenden Verkaufsbedingungen ist Deutsch.
- 13.2 Soweit sich in der englischsprachigen Fassung deutsche Begriffe in Klammern befinden, haben diese die Bedeutung nach deutschem Recht ohne Rückgriff auf englisches oder sonstiges Recht. Im Falle von Streitigkeiten über den Wortlaut und die Auslegung der englischsprachigen Fassung der Verkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung sowie die Auslegung nach deutschem Recht maßgebend.

GVA Leistungselektronik GmbH  
Boehringer Straße 10 - 12  
68307 Mannheim

Telefon: 0621 / 78992-0  
E-Mail: [info@gva-power.de](mailto:info@gva-power.de)  
Internet: [gva-power.de](http://gva-power.de)